

Krankentransport Gorris GmbH

Wichtige Hinweise für die Fahrt mit einem qualifizierten Krankentransport:

Sollten Sie einen Transport zur ambulanten Behandlung (von Ihrer Wohnung zum Arzt oder umgekehrt) mit einem Krankentransportwagen in Anspruch nehmen müssen, benötigen Sie zunächst eine vollständig ausgefüllte ärztliche Verordnung.

Zusätzlich benötigen Sie vor Antritt der Fahrt, eine schriftliche Genehmigung für das entsprechende Transportmittel (**KTW**) von Ihrer Krankenkasse.

Das brauchen Sie für die Fahrt:

- Zunächst benötigen Sie eine unterschriebene und unterstempelte Verordnung von einem Arzt für den Krankentransport.
- Diese Verordnung muss folgende Angaben enthalten:
Auf dem Transportschein muss unter 1. (Grund der Beförderung) „Genehmigungspflichtige Fahrten“ das Feld f anderer Grund für Fahrt mit „KTW“ angekreuzt sein,

1. Grund der Beförderung	
Genehmigungsfreie Fahrten	
a) <input type="checkbox"/> voll-/teilstationäre Krankenhausbehandlung	<input type="checkbox"/> vor-/nachstationäre Behandlung
b) <input type="checkbox"/> ambulante Behandlung bei Merkzeichen „aG“, „Bl“, „H“, Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung, Pflegegrad 4 oder 5 nur Taxi/Mietwagen (Fahrt mit KTW ist unter f) zu verordnen)	
c) <input type="checkbox"/> anderer Grund, z.B. Fahrten zu Hospizen: _____	
Genehmigungspflichtige Fahrten zu ambulanten Behandlungen (vor Fahrtantritt der Krankenkasse vorzulegen)	
d) <input type="checkbox"/> hochfrequente Behandlung Dialyse, onkol. Chemo- oder Strahlentherapie	<input type="checkbox"/> vergleichbarer Ausnahmefall (Begründung unter 4. erforderlich)
e) <input type="checkbox"/> dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung vergleichbar mit b) und Behandlungsdauer mindestens 6 Monate (Begründung unter 4. erforderlich)	
f) <input checked="" type="checkbox"/> anderer Grund für Fahrt mit KTW, z.B. fachgerechtes Lagern, Tragen, Heben erforderlich (Begründung unter 3. und ggf. 4. erforderlich)	

sowie unter 3. (Art und Ausstattung der Beförderung) die Art und Ausstattung der Beförderung ebenfalls „KTW“ angekreuzt sein.

3. Art und Ausstattung der Beförderung	
<input type="checkbox"/> Taxi/Mietwagen	<input type="checkbox"/> Rollstuhl
<input checked="" type="checkbox"/> KTW, da medizinisch-fachliche Betreuung und/oder Einrichtung notwendig ist wegen _____	<input checked="" type="checkbox"/> Tragestuhl und/oder
ICD10 oder Diagnosen im Klartext _____	<input checked="" type="checkbox"/> liegend
<input type="checkbox"/> RTW <input type="checkbox"/> NAW/NEF <input type="checkbox"/> andere _____	Stempel/Unterschrift Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes
4. Begründung/Sonstiges (z. B. Datum Aufnahme Krankenhaus, Gewicht bei Schwergewichtstransport, Wartezeit, Gemeinschaftsfahrt, Ortsangabe, wenn Beförderung nicht von/zur Wohnung stattfindet) z.B. Patientengewicht größer 120 kg	

Muster 4 (7.2020)

- Sobald Ihnen die Verordnung einer Krankenförderung von Ihrem Arzt vorliegt, müssen Sie **vor Fahrtantritt** eine Kostenübernahme für eine ambulante Fahrt bei Ihrer Krankenkasse beantragen.

Wenn Sie alle Unterlagen zusammen haben, fallen für Sie kaum/keine weiteren Kosten für eine Fahrt mit dem Krankentransportwagen an, außer dem gesetzlich geregelten Eigenanteil, sofern Sie nicht von Zuzahlungen befreit sind.
Die Zuzahlung beträgt 10% der Fahrtkosten, maximal 10€ je Fahrt.

WICHTIG: Wenn Sie eine genehmigungspflichtige Fahrt ohne korrekte Genehmigung antreten, werden Ihnen die entstandenen Kosten privat in Rechnung gestellt. (AGB Verweis)

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter (der Leitstelle, Buchhaltung, des Fahrdienstes und unsere Kundenbetreuer) gerne zur Verfügung.

Wir sind für Sie erreichbar unter der Telefonnummer: 030/19704

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Krankentransport

Dies sind die Bedingungen, unter denen das nachfolgend genannte Unternehmen Krankentransporte für gesetzlich Versicherte oder für Privatpatienten, die zum sog. Basistarif (vgl. § 12 Abs.1a VAG, § 192 Abs.7 VVG) versichert sind, durchführt:

Krankentransport Gorris GmbH
Strasse 9, Nr. 8-10
12309 Berlin
Tel. +49 (0)30 705 50 60
Fax +49 (0)30 745 60 21
www.gorris.de

Geschäftsführer: Olaf Gorris
Handelsregister: HRB 53708
Gerichtsstand: Amtsgericht Charlottenburg

(im Folgenden „das Krankentransportunternehmen“)

Bitte beachten Sie diese Hinweise, sie werden mit der Bestellung eines Krankentransportes Inhalt des Beförderungsvertrages.

Präambel

Als **Krankentransport** wird die Beförderung eines Patientenⁱ in einem Krankentransportwagen bezeichnet, der der medizinisch-fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Krankenkraftwagens bedarf. Der Krankentransport ist auch dann einzusetzen, wenn ein solcher Bedarf während der Beförderung auftreten kann. Der Krankentransport soll auch dann verordnet werden, wenn dadurch die Übertragung schwerer, ansteckender Krankheiten vermieden werden kann. Das Krankentransportunternehmen führt ausschließlich Krankentransporte durch. Es setzt weder Mietwagen noch Taxi ein. Ausgeschlossen ist auch die Beförderung mit sog. Miet-Liegewagen, Tragestuhlwagen o.ä.

Aufsichtsbehörde: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Puttkamerstraße 16-18, 10958 Berlin

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Krankentransportunternehmen erbringt Leistungen nach dem Rettungsdienstgesetz Berlin und ist im Besitz einer Genehmigung zur Durchführung von Krankentransport.
- (2) Der Einsatz ist grundsätzlich binnen einer Wartefrist von 60 Minuten nach Auftragserteilung durchzuführen.

- (3) Es besteht nur dann ein Anspruch des Fahrgastes gegen die Krankenkasse auf Fahrkostenübernahme, wenn vor dem Einsatz eine vollständig ausgefüllte und vertragsärztlich unterzeichnete Verordnung für einen Krankentransport auf dem Verordnungsblatt (sog. Muster 4) ausgestellt worden ist. Wird der Einsatz aus Anlass einer ambulanten Behandlung durchgeführt, ist dem Krankentransportunternehmen **vor dem Einsatz** die für diesen Einsatz von der zuständigen Krankenkasse schriftlich ausgestellte Genehmigung vorzulegen. Gleiches gilt, wenn der Patient in ein wohnortnahes Krankenhaus verlegt werden soll. **Einsätze, die ohne Verordnung oder ohne Vorabgenehmigung durchgeführt werden, sind grundsätzlich vom Fahrgast zu bezahlen.**
- (4) Die durchgeführte Beförderung ist auf der Rückseite der Verordnung vom Fahrgast oder von einem Vertreter zu quittieren.
- (5) Wird der Einsatz nicht aus Anlass ambulanten Behandlung durchgeführt, genügt die vollständig ausgefüllte Verordnung, um unmittelbar mit der Krankenkasse des Patienten abzurechnen.
- (6) Liegt dem Krankentransportunternehmen vor dem Einsatz die Verordnung (Muster 4) oder eine bei ambulanter Behandlung oder Verlegung erforderliche Genehmigung nicht vor, wird es nur im Auftrag und auf Kosten des Fahrgastes tätig. Bemüht es sich für den Fahrgast um Einholung der erforderlichen Verordnung oder der Genehmigung, handelt es ausschließlich im Interesse des Fahrgastes und in seinem Auftrag. **Hierdurch verliert es den Vergütungsanspruch gegen den Fahrgast nicht.**
- (7) Zur Vermeidung von Nachteilen zulasten des Fahrgastes weist das Krankentransportunternehmen auf Folgendes hin: Erkundigt sich die Krankenkasse des Fahrgastes bei ihm nach dem Grund der Beförderung, ist die Krankenkasse an den Arzt zu verweisen, der die Beförderung verordnet hat. Der Arzt haftet gegenüber der Krankenkasse für die Richtigkeit der Verordnung. Er allein ist imstande die richtige medizinische Begründung für die Verordnung zu geben. Wir raten allen an der Krankentransportung Beteiligten, mit der Krankenkasse vor oder nach der Beförderung nicht über die medizinische Notwendigkeit der Verordnung zu sprechen und kein Einverständnis für die Genehmigung eines anderen als des verordneten Beförderungsmittels zu erklären.

§ 2 Forderungen, Zahlungen

- (1) Die Vergütung für die durchgeführte Leistung wird mit Erreichen des Fahrzieles sofort fällig.
- (2) Wird der Einsatz auf Rechnung vergütet, ist unverzüglich zu zahlen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schuldner mit der Zahlung der Vergütung auch ohne Mahnung in Verzug tritt, wenn die Vergütung 30 Tage nach Zugang der Rechnung nicht bezahlt worden ist. Als Zugangsda-

tum gilt grundsätzlich der dritte Werktag nach Versand der Rechnung. Das Krankentransportunternehmen kann nach Ablauf der Zahlungsfrist mahnen, der Schuldner gerät dann mit Zugang der Mahnung in Verzug. Mahnkosten in Höhe von 5,00 € pro Anschreiben, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins sowie Inkasso- und Rechtsanwaltskosten gehen zulasten des Schuldners. Gegenüber Schuldnern, die nicht Verbraucher sind, werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins erhoben.

- (3) Das Krankentransportunternehmen ist berechtigt, Forderungen an ein externes Rechenzentrum abzutreten. Dem Patienten entstehen hierdurch keine Zusatzkosten. Das Unternehmen kann nur solche Daten an die zur Abrechnung hinzugezogenen Vertragspartner weitergeben, die für die Durchführung der Abrechnung zwingend erforderlich sind.

§ 3 Entgelte für Krankentransport

Das Krankentransportunternehmen hat für die von ihm angebotenen Leistungen eine Preisliste erstellt. Sie ist auf der oben genannten Internetseite des Krankentransportunternehmens einzusehen, kann telefonisch angefordert werden und liegt in den Einsatzwagen für Sie bereit.

§ 4 Unterstützung im Kostenerstattungsverfahren
Das Krankentransportunternehmen unterstützt den Patienten und dessen Angehörige gern bei der Durchsetzung eines unter Umständen bestehenden Kostenerstattungsanspruches gegen ihre Krankenkasse. Weitere Informationen und die hierzu erforderlichen Vordrucke werden auf der Internetseite www.LPR-Berlin.de gehalten.

§ 5 Haftung

- (1) Das Krankentransportunternehmen haftet bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit für fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Inhabers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen.
- (2) Für Schäden an anderen Rechtsgütern als Leben, Körper und Gesundheit haftet das Krankentransportunternehmen nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten seines Inhabers, dessen gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.

Berlin, im Juni 2015

ⁱ Die männliche Form wird hier stellvertretend auch für die Patientinnen verwendet, diese Schreibweise dient der besseren Lesbarkeit.